



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

ArL Braunschweig
Friedrich-Wilhelm-Str. 3, 38100 Braunschweig

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Eschenstraße 55
31224 Peine

Dezernat 2

Bearbeitet von
Martin Lamers/Astrid Worch

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0531) 484 -

Braunschweig

ArL BS.20223-ROV Schachtan-
lage Asse 1045

02.05.2023

E-Mail rov-asse@arl-bs.niedersachsen.de

**Raumordnungsverfahren (ROV) für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Rückholung radio-
aktiver Abfälle aus der Schachanlage Asse II;
hier: Festlegung des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II erfordert im Vorfeld die Durchführung entsprechender vorbereitender Maßnahmen. Dazu zählen die Erweiterung des Betriebsgeländes der Schachanlage Asse mit der Abteufung eines neuen Schachtes „Asse 5“ nebst Errichtung zugehöriger Tagesanlagen (Förderturm etc.), die Errichtung einer Abfallbehandlungsanlage und eines Zwischenlagers. Die für die Rückholung geplanten Maßnahmen stellen in ihrer Gesamtheit ein raumbedeutsames Vorhaben von übergeordneter Bedeutung dar, für das die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit §§ 9 ff. Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Mit Schreiben vom 17.03.2022 hat die BGE den Antrag auf Durchführung eines ROV für das o.g. Vorhaben bei der obersten Landesplanungsbehörde, dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) eingereicht. Für die Durchführung des ROV wurde dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL Braunschweig) als obere Landesplanungsbehörde durch ML per Erlass vom 06.04.2022 die Zuständigkeit für das vorhabenbezogene ROV übertragen.

Im Nachfolgenden lege ich den **Untersuchungsrahmen für das Raumordnungsverfahren** fest.

Grundlage für die Festlegung des Untersuchungsrahmens sind:

- Ihre Unterlage zur Antragskonferenz vom 30.05.2022 sowie Ihre ergänzende Unterlage vom 02.11.2022 zur Beratung von Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des ROV,
- die Ergebnisse der von mir am 11.07.2022 durchgeführten Telefon-/Videokonferenz sowie
- die schriftlich zu Ihren Unterlagen eingegangenen Stellungnahmen, die ich Ihnen in Kopie bereits weitergeleitet habe.

Gegenstand des Untersuchungsrahmens sind die Ausführungen Ihrer Unterlagen zur Antragskonferenz. Darin werden Vorschläge zu den Untersuchungsinhalten und -methoden sowohl der Raumverträglichkeitsstudie als auch für den Bericht zu den voraussichtlichen raumbedeutsamen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) dargestellt. Des Weiteren werden Vorschläge zum Untersuchungsumfang der Natura 2000-Verträglichkeit sowie der artenschutzfachlichen Belange beschrieben.

Im Nachgang der Telefon-/Videokonferenz sowie der ergänzenden schriftlichen Beteiligung zum beabsichtigten Umgang mit der Kreisstraße K 513 haben insgesamt 18 Institutionen¹ von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine schriftliche Stellungnahme bei der verfahrensführenden Behörde abzugeben. Die Stellungnahmen wurden anschließend ausgewertet und im Hinblick auf die für den Untersuchungsrahmen relevanten Vorschläge, Hinweise, Forderungen und Einschätzungen gewürdigt.

Konkretisierend und ergänzend lege ich fest:

1. Räumlicher Untersuchungsrahmen

Räumlich handelt es sich dabei um den von Ihnen vorgeschlagenen Untersuchungsraum, der in der Videokonferenz vom 11.07.2022 sowie in den schriftlichen Beteiligungen bestätigt wurde, da keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen gem. § 15 Abs. 1 ROG eingebracht wurden. Dem ArL Braunschweig drängen sich innerhalb des Untersuchungsraums keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen auf. Der Untersuchungsraum setzt sich aus dem Untersuchungsgebiet 1 (Vorhabenbestandteile plus Puffer von 500 m) und dem Untersuchungsgebiet 2 (Umkreis mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5) zusammen (siehe Abbildung 1).

¹ Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Asse 2 Begleitgruppe, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Nds. Landesforsten, Samtgemeinde Sickte, Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, ArL Braunschweig-Dezernat 4, Landwirtschaftskammer Nds., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz, Eisenbahn-Bundesamt, Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel, Naturschutzbund Deutschland, Nds. Heimatbund, Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Gemeinde Vahlberg, Rittergut Groß Vahlberg

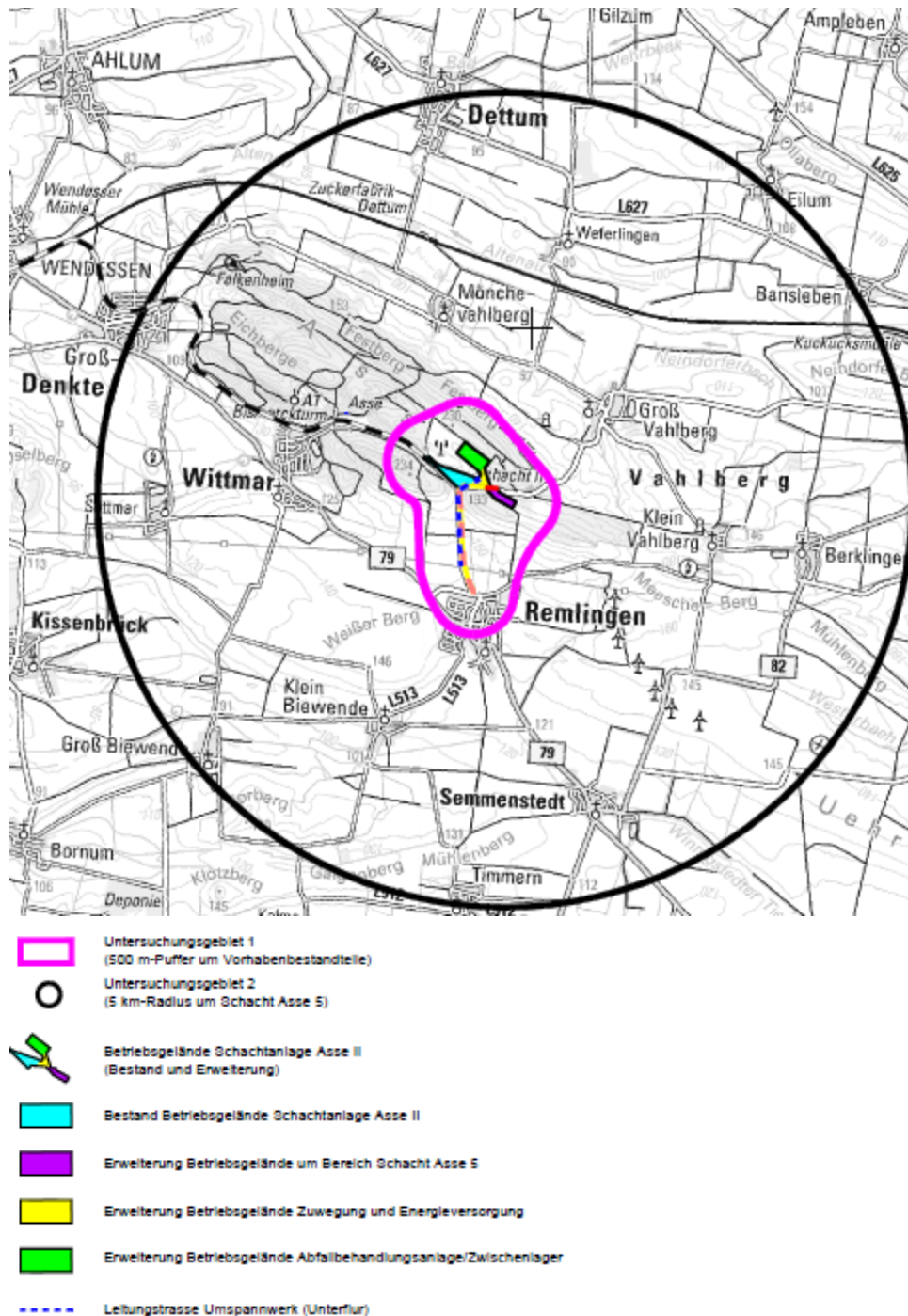


Abb. 1: Vorhabenstandort und Untersuchungsraum mit den Untersuchungsgebieten U1 (lila) und U2 (schwarz)

Die folgende Tabelle zeigt, auf welches Untersuchungsgebiet sich die Auseinandersetzung mit den einzelnen Belangen und Schutzgütern in den Verfahrensunterlagen zu beziehen hat:

	Untersuchungsgebiet 1	Untersuchungsgebiet 2
Belange Raumverträglichkeitsstudie	• Raumstruktur, zentralörtliche Strukturen und Funktionen • Siedlungsentwicklung und Freiraumfunktionen • Landwirtschaft	• Raumstruktur, zentralörtliche Strukturen und Funktionen • Siedlungsentwicklung und Freiraumfunktionen • Wasserwirtschaft

	Untersuchungsgebiet 1	Untersuchungsgebiet 2
	• Wald und Forstwirtschaft • Wasserwirtschaft • Erholung, Freizeit und Tourismus • Großräumige Naturschutzfachplanungen • Ver- und Entsorgung • Verkehr • Katastrophenschutz • Sonstige raumordnerische Belange	• Erholung, Freizeit und Tourismus • Ver- und Entsorgung • Verkehr • Katastrophenschutz • Sonstige raumordnerische Belange
Schutzgüter Untersuchung voraussichtlicher raumbedeutsamer Umweltauswirkungen	• Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden • Wasser • Luft • Klima • Landschaft • Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter • Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	• Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit • Wasser • Luft • Klima • Landschaft • Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern
FFH-Verträglichkeitsprüfung	X	-
- für Arten mit großem Aktionsradius	X²	-
Artenschutzrechtliche Vorprüfung	X	-
- für Arten mit großem Aktionsradius	X²	-

Tab. 1: Untersuchungsgebiete, zu untersuchende Belange und Schutzgüter

² Für Arten mit großem Aktionsradius (z. B. Wildkatze, Fledermaus) ist die Untersuchung auf den räumlichen Zuschnitt des FFH-Gebiets „Asse“ zu beziehen.

2. Inhaltlicher Untersuchungsrahmen

2.1 Allgemeine Hinweise zum ROV und zum planerischen Vorgehen

Bei der Erstellung der Verfahrensunterlagen sind prinzipiell die aktuelle Gesetzes- und Verordnungslage sowie die neueste Datenlage zugrunde zu legen. Das betrifft unter anderem Folgendes:

- Mit Bundestags- und Bundesratsbeschluss vom 03.03.2023 wurde das ROG geändert. Diese Änderung betrifft auch § 15, in dem die bundesgesetzlichen Regelungen zur Raumverträglichkeitsprüfung (bislang ROV) enthalten sind. Mit Inkrafttreten des geänderten ROG am 28.09.2023 ist die neue Rechtslage anzuwenden.
- Das Land Niedersachsen beabsichtigt, in Folge der ROG-Änderung das NROG entsprechend zu überarbeiten.
- Die Niedersächsische Landesregierung hat das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) fortgeschrieben. Am 30.08.2022 hat das Kabinett die Änderungsverordnung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 NROG beschlossen. Diese ist am 17.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521) in Kraft getreten. Dabei verweise ich insbesondere auf die neue Gebietskulisse der Vorranggebiete Wald (LROP 3.2.1 04), die den Untersuchungsraum betrifft.
- Des Weiteren beabsichtigt die Niedersächsische Landesregierung, auch in der laufenden Legislaturperiode das LROP fortzuschreiben. Dazu soll im Laufe des Jahres 2023 die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Niedersächsischen Ministerialblatt erfolgen.
- Der Regionalverband Großraum Braunschweig stellt derzeit sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) neu auf. Dazu wurden am 07.05.2018 die Allgemeinen Planungsabsichten bekannt gegeben. Derzeit wird der Entwurf der Neuaufstellung erarbeitet. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) zu berücksichtigen.
- Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) hat im November 2021 das Niedersächsische Landschaftsprogramm herausgegeben. Dessen Inhalte sollen als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlagendaten berücksichtigt werden.
- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) führt das Niedersächsische Bodeninformationssystem (NIBIS) als digitales Informationssystem für bergbauliche und geowissenschaftliche Informationen. Die in NIBIS enthaltenen Daten sollen als Grundlagendaten berücksichtigt werden.
- In den Anlagen 2 und 3 der Unterlage zur Antragskonferenz ist die Darstellung des Natura 2000-Gebietes irreführend. Die dargestellte Grenze ist eine im Maßstab 1:50.000 an die EU gemeldete Grenze, die für Darstellungen auf der Arbeitsebene untauglich ist. Die durch die Ausweisung der Schutzgebiete LSG WF-53 und NSG BR-155 präzierte Grenze des FFH-Gebietes ergibt sich durch Kombination beider Schutzgebietsgrenzen.

Grundsätzlich weise ich darauf hin, dass in der Raumverträglichkeitsstudie, der Untersuchung voraussichtlicher raumbedeutsamer Umweltauswirkungen sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung die Auswirkungen des Vorhabens bzw. einzelner Bestandteile auf die jeweiligen Belange und Schutzgüter entsprechend der Maßstabsebene des ROV in Gänze darzulegen sind (positive und negative Auswirkungen).

Die Kompensationsbedarfe und –maßnahmen sind entsprechend der Maßstabsebene des ROV darzustellen.

2.2 Hinweise zur Vorhabenbeschreibung

Entsprechend der Maßstabsebene des ROV sind Angaben zur baulichen Dimensionierung der einzelnen Vorhabenbestandteile zu machen.

2.3 Raumverträglichkeitsstudie

Raumstruktur, zentralörtliche Strukturen und Funktionen

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig ist in Remlingen ein Grundzentrum festgelegt (II 1.1.1 (8) Satz 7). Die Funktion der Grundzentren ist es, zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs vorzuhalten (LROP 2.2 05 Satz 4). Dabei ist der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes gemäß LROP 2.2 03 Satz 8 das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet.

Der Verflechtungsbereich des Grundzentrums Remlingen ist das Gebiet der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des RROP (2008) bestehenden Samtgemeinde Asse. Diese bestand aus den Gemeinden Denkte, Kissenbrück, Wittmar, Remlingen-Semmenstedt, Hedeper und Roklum. Das Grundzentrum erfüllt die o.g. Funktion insofern für die Einwohner der Ortschaften innerhalb der ehemaligen Samtgemeinde Asse. In den Verfahrensunterlagen ist darzulegen, welche Auswirkungen die Unterbrechung der K 513 auf die Erreichbarkeit des Grundzentrums für die Einwohner des Verflechtungsbereichs hat und inwiefern sich dadurch Auswirkungen auf die Funktionalität des Grundzentrums Remlingen ergeben.

Landwirtschaft

In der ergänzenden Unterlage zur Unterlage zur Antragskonferenz vom 02.11.2022 wird in Kapitel 4.3 ausgeführt, dass Belange der Landwirtschaft (Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft) durch die Unterbrechung/Erweiterung der Kreisstraße K 513 betroffen sind. Diese Betroffenheiten und ihre Auswirkungen sind in den Verfahrensunterlagen darzulegen und zu bewerten.

Wald und Forstwirtschaft

In der ergänzenden Unterlage zur Unterlage zur Antragskonferenz vom 02.11.2022 wird in Kapitel 4.3 ausgeführt, dass Belange von Wald und Forstwirtschaft (Vorbehaltsgebiet Wald, Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktionen des Waldes, Lärm- und Schadstoffimmissionen) durch die Unterbrechung/Erweiterung der Kreisstraße K 513 betroffen sind. Diese Betroffenheiten und ihre Auswirkungen sind in den Verfahrensunterlagen darzulegen und zu bewerten.

Am 17.09.2022 ist die Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) in Kraft getreten. Darin ist im nordöstlichen Bereich der Asse ein Vorranggebiet Wald (LROP 3.2.1 04) festgelegt, das teilweise im Untersuchungsgebiet U1 liegt. Grundlage der Festlegung ist ein historischer alter Waldstandort, der zum großen Teil bereits durch das FFH-Gebiet „Asse“ geschützt ist. Der Teil des Waldstandortes, der außerhalb des FFH-Gebietes liegt, wurde im LROP als Vorranggebiet Wald gesichert. Die Betroffenheiten des Vorranggebiets durch das Vorhaben und ihre Auswirkungen sind in den Verfahrensunterlagen darzulegen und zu bewerten.

Erholung, Freizeit und Tourismus

In der ergänzenden Unterlage zur Unterlage zur Antragskonferenz vom 02.11.2022 wird in Kapitel 4.3 ausgeführt, dass Belange von Erholung, Freizeit und Tourismus (Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft, Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg, Vorbehaltsgebiet Erholung, Lärm- und Schadstoffimmissionen) durch die Unterbrechung/Erweiterung der Kreisstraße K 513 betroffen sind. Diese Betroffenheiten und ihre Auswirkungen sind in den Verfahrensunterlagen darzulegen und zu bewerten.

Großräumige Naturschutzfachplanungen, Biotopverbund

In der ergänzenden Unterlage zur Unterlage zur Antragskonferenz vom 02.11.2022 wird in Kapitel 4.3 ausgeführt, dass Belange von großräumigen Naturschutzfachplanungen sowie des Biotopverbundes (Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Biotopverbund, FFH-Gebiet „Asse“ als Vorranggebiet Natura 2000, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, Lärm- und Schadstoffimmissionen) durch die Unterbrechung/Erweiterung der Kreisstraße K 513 betroffen sind. Diese Betroffenheiten und ihre Auswirkungen sind in den Verfahrensunterlagen darzulegen und zu bewerten.

Verkehr

In den Verfahrensunterlagen ist mit Bezugnahme auf gesetzliche Regelungen bzw. Vorschriften zu erläutern, weshalb die Unterbrechung der K 513 erforderlich ist und warum eine Brücken- bzw. Tunnellösung keine zumutbare Alternative ist.

Zudem ist grundsätzlich zu beschreiben, welche Genehmigungsverfahren zum Umgang mit der K 513 erforderlich sind.

Die K 513 hat als Kreisstraße eine überörtliche Verbindungsfunktion und ist damit raumbedeutsam. Im Fall der geplanten Unterbrechung kann die K 513 diese Funktion nicht mehr wahrnehmen. Insofern sind neben den Auswirkungen der eigentlichen Rückholungsmaßnahmen auch die Auswirkungen der Unterbrechung der K 513 im Rahmen des geplanten Verkehrsgutachtens zu analysieren und darzulegen.

Dabei sind folgende Punkte zu untersuchen:

- Verkehrszählung B 79, K 513, K 20, K 21
- Ermittlung und Bewertung der Mehrbelastung auf den Straßen B 79, K 20 und K 21
- Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (anliegende Wohnbevölkerung)

Katastrophenschutz

Laut Ministerialblatt Nr. 50/2022 vom 14.12.2022 (LBEG) liegt der Vorhabenstandort innerhalb des Einwirkungsbereichs, in dem seit 1986 eine Bodensenkung von mindestens ca. 10 cm stattgefunden hat. Grundsätzlich sind bei Bauvorhaben Baugrunduntersuchungen erforderlich. Im Fall der hier beabsichtigten Baumaßnahmen besteht aufgrund der Radioaktivität ein gewisses Störfallrisiko. Insofern ist in den Verfahrensunterlagen eine Auseinandersetzung mit Erdfallgebieten und Setzungsraten im Bereich der Asse erforderlich. Für jeden einzelnen Bestandteil des Vorhabens ist die baugrundtechnische Umsetzbarkeit darzulegen.

In Bezug auf die Unterbrechung/Erweiterung der Kreisstraße K 513 wird in der ergänzenden Unterlage zur Unterlage zur Antragskonferenz vom 02.11.2022 ausgeführt, dass vertiefende Betrachtungen hinsichtlich des Katastrophenschutzes nicht erforderlich seien, da kein Gefahrenpotenzial gegeben sei. Dennoch kann die Unterbrechung der K 513 zu positiven und negativen Auswirkungen auf den Katastrophenschutz führen. Diese sind in den Verfahrensunterlagen darzulegen.

2.4 Untersuchung voraussichtlicher raumbedeutsamer Umweltauswirkungen

In Tabelle 4 der Unterlage zur Antragskonferenz ist eine Übersicht über mögliche Wirkfaktoren auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dargestellt. Ergänzend lege ich für die Verfahrensunterlagen folgende Untersuchungsbedarfe fest:

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

In Tabelle 4 der Unterlage zur Antragskonferenz ist eine Übersicht über mögliche Wirkfaktoren auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG dargestellt. Bezüglich der betriebsbedingten Wirkfaktoren ist das Schutzgut Mensch auch hinsichtlich des Wirkfaktors „bergbauinduzierte Bodenbewegungen/Standssicherheit“ zu untersuchen. Dabei sind die Risiken für bzw. die Auswirkungen auf die Bevölkerung darzulegen. Die Auseinandersetzung muss sich auch auf die Beschäftigten vor Ort beziehen.

Schutzgut Fläche

In Tabelle 4 der Unterlage zur Antragskonferenz ist eine Übersicht über mögliche Wirkfaktoren auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG dargestellt. Hinsichtlich der durch die zu untersuchenden baubedingten Wirkfaktoren betroffenen Schutzgüter sind zusätzlich die Auswirkungen des Wirkfaktors „Bodenabtrag, -umlagerung, -auftrag, -verdichtung“ auf das Schutzgut Fläche zu untersuchen.

Schutzgut Boden

In Tabelle 4 der Unterlage zur Antragskonferenz ist eine Übersicht über mögliche Wirkfaktoren auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG dargestellt. Der Wirkfaktor „Radioaktivität“ hat auch Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Diese Auswirkungen sind darzulegen und zu bewerten.

Schutzgut Wasser

In Tabelle 4 der Unterlage zur Antragskonferenz ist eine Übersicht über mögliche Wirkfaktoren auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG dargestellt. Der Wirkfaktor „Radioaktivität“ hat ebenfalls Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Diese Auswirkungen sind darzulegen und zu bewerten.

Bei der Erstellung der Verfahrensunterlagen sind die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu beachten.

Dabei ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen gemäß WRRL für jedes einzelne Gewässer, i.e.S. WRRL der Wasserkörper darzustellen. Ausgehend vom zu beschreiben-

den Ist-Zustand ist eine Prognose abzugeben, ob und inwiefern eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes/Potenzials angenommen werden muss bzw. ob die Auswirkungen des Vorhabens die Erreichung des guten ökologischen Zustandes verhindern oder verzögern werden. Dabei sind Umweltqualitätsnormen (UQN) und Orientierungswerte aus den folgenden Rechtsgrundlagen anzuwenden:

- Oberflächengewässerverordnung (OGewV 2016), Anlagen 5.1, 6, 7.2.1 und 8 - sofern relevant –
- Güteklasseinteilung nach LAWA (1998) für Parameter, die nicht in der OGewV enthalten sind

Außerdem ist eine Ausdehnung des Wirkraums auf unterhalb gelegene Wasserkörper mit der fließenden Welle zu prüfen. Sollte dies der Fall sein, sind die Auswirkungen darzustellen und zu bewerten.

Schutzgüter Klima und Luft

In Tabelle 4 der Unterlage zur Antragskonferenz ist eine Übersicht über mögliche Wirkfaktoren auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG dargestellt. Der Wirkfaktor „Radioaktivität“ hat auch Auswirkungen auf das Schutzgut Luft. Diese Auswirkungen sind darzulegen und zu bewerten.

Schutzgut Landschaft

In Tabelle 4 der Unterlage zur Antragskonferenz ist eine Übersicht über mögliche Wirkfaktoren auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG dargestellt. Hinsichtlich der durch die zu untersuchenden baubedingten Wirkfaktoren betroffenen Schutzgüter sind zusätzlich die Auswirkungen des Wirkfaktors „Bodenabtrag, -umlagerung, -auftrag, -verdichtung“ auf das Schutzgut Landschaft darzulegen und zu bewerten.

2.5 FFH-Verträglichkeitsprüfung

In den Verfahrensunterlagen sind die Auswirkungen der Ertüchtigung und Unterbrechung der Kreisstraße K 513 auf das angrenzende FFH-Gebiet „Asse“ darzulegen und zu bewerten. Die Auswirkungen auf Arten, die gemäß der Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) (FFH-RL) geschützt sind, sind darzulegen und zu bewerten.

Grundsätzliche Hinweise

Ich habe Ihnen die im Nachgang zu der Telefon-/Videokonferenz am 11.07.2022 sowie die im Rahmen der ergänzenden Beteiligung bzgl. des beabsichtigten Umgangs mit der K 513 bei mir eingegangenen Stellungnahmen und die dazugehörigen Anlagen übermittelt. Bitte berücksichtigen Sie diese für das weitere Verfahren.

Bei technischen und methodischen Fragen bitte ich darum, Rücksprache mit den jeweils zuständigen Fachbehörden zu halten und mich gleichzeitig darüber zu informieren.

Soweit in den Unterlagen zum ROV von den Vorgaben des Untersuchungsrahmens abgewichen wird, ist dies mit mir abzustimmen und ggf. zu begründen.

Von den im vorliegenden Untersuchungsrahmen getroffenen Festlegungen gehen keine rechtlichen Bindungswirkungen aus. Sofern während des Verfahrens weitere Unterlagen erforderlich werden, behalte ich mir vor, eine Nachbesserung der Materialien zu verlangen.

Die für das Verfahren insgesamt erforderlichen Unterlagen sind mir nach Fertigstellung vorzulegen und werden von mir zunächst im Hinblick auf ihre Vollständigkeit geprüft.

Die Durchführung des ROV ist gemäß ROG und NROG kostenpflichtig. Grundlage für die Kostenbemessung ist das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit Tarifnummer 71 der Allgemeinen Gebührenordnung.

Die Ämter für regionale Landesentwicklung haben in Kooperation mit dem ML eine Arbeitshilfe zur Durchführung von ROV erstellt, die unter anderem Ausführungen zur Gliederung der Verfahrensunterlagen umfasst. Ich empfehle, diese als Orientierung für die Erstellung der Verfahrensunterlagen heranzuziehen.

Die an der Telefon-/Videokonferenz beteiligten Stellen erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Gez. Astrid Worch
(Dieses Schreiben trägt keine Unterschrift.)